

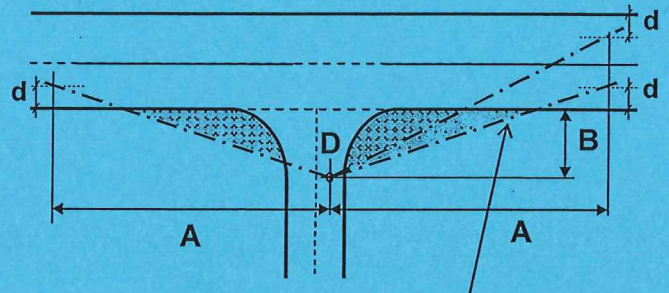
Merkblatt ‚Sicht an Knoten und Ausfahrten‘

Gültigkeit

Gilt für alle Strassen mit plangleichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkplätze). Die Angaben basieren v. a. auf der VSS-Norm SN 640 273 ‚Knoten, Sichtverhältnisse‘. Das Merkblatt ist kein Ersatz für die Norm. Bei offenen Fragen sind die AVK-Empfehlungen ‚Sicht an Knoten und Ausfahrten‘ oder die massgebenden Normen heranzuziehen.

Begriffe und Definitionen

A	Knotensichtweite	Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
B	Beobachtungsdistanz	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
D	Beobachtungspunkt	In der Axe des Fahrbahnstreifens
d	Abstand zum Fahrbahnrand	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie
—	Sichtlinie	Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
⊘	Sichtzone	Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.6 - 3.0 m freizuhalten (Neuanlage ab 0.6 m, Sanierung ab 0.8 m).



Sichtlinie sofern Fahrzeuge auf linker Strassenseite möglich (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit $d = 1.5$ m

Vp (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS	Untergeordnete VS	Verkehrsorientiert	Siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 20
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 70	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV und nicht nach BauG; massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273, Ziffer 9.

• Sichtzonen auf leichte Zweiräder im Normfall mit $d = 0.5$ m¹

Längsneigung i in %	- 8	- 6	- 4	- 2	0	+ 2	+ 4
Knotensichtweite A (m)	75	55	45	35	25	15	10

Bemerkung:

Beobachtungsdistanz : IO = 2.5 m, AO = 5.0 m

¹ Gilt für Mischverkehr. Bei Radstreifen bzw. Radwegen ist die Hälfte der Breite des Radstreifens bzw. des Radweges zu verwenden.

Massgebende Sichtzone: Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

• Sichtzonen auf Fussgängerstreifen im Normfall mit $d = 1.0$ m^{2/3}

	40 km/h	50 km/h	60 km/h
B/A (m)	1.0 / 40 - 60	1.0 / 60 - 80	1.0 / 80 - 100

Bemerkung:

Die höheren Sichtweiten sind generell anzustreben.

² Aus Sicht des Fahrzeuglenkers sollte ein Standplatz vor dem Fussgängerstreifen von 0.6 – 1.0 m Tiefe und 2.5 m Breite überblickbar sein.

³ Bei Fussgängerquerungen mit Schutzinseln kann die erforderliche Sichtweite nach rechts ab Mitte der Schutzinsel bemessen werden.

• Spezielle Festlegungen von Sichtzonen (siehe AVK-Empfehlungen)

- Sichtzonen bei Fussgängerstreifen über die Querfahrbahn
- Sichtzonen bei Bushaltestellen
- Sichtverhältnisse beim Kreisell
- Sichtzonen bei Einmündungen in Aussenkurven

Erhalten von Sichtzonen

Es ist in der Regel die Aufgabe der Gemeinde, darüber zu wachen, dass Sichtzonen, die festgelegt und geschaffen wurden, auch ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck erhalten bleiben (vgl. § 45 ABauV). Für die Erhaltung der Sichtzonen von Kantonsstrassen in Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.